

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 4.

Mittwoch, den 13. Januar.

1904.

Die heute ausgegebene Nr. 2 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 3. Verordnung, betreffend die Sicherung von Schornsteinen in zur Aufbewahrung leicht feuerfangender Sachen dienenden Räumen, vom 8. Januar 1904.

Nr. 4. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 13. Januar 1900 über die Herstellung von Schornsteinen, Feuerungsstätten und besonders feuergefährlichen Anlagen, vom 8. Januar 1904.

Nr. 5. Allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1904, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte.

Die vorjährigen Zinsen der Königstiftung sind satzungsgemäß verwandt worden.

Detmold, den 6. Januar 1904.

Fürstliches Regierungs-Präsidium.
Gevefot.

Das gedruckte Zugangs-Verzeichnis IV der Fürstlichen Landesbibliothek hier selbst, welches die Jahre 1900 und 1901 umfaßt, kann von der Landesbibliothek selbst und von der Registratur das Stück zu 10 Pfennig käuflich bezogen werden.

Detmold, den 2. Januar 1904.

Fürstlich Lippische Regierung.
Gevefot.

Von der biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft am Kaiserlichen Gesundheitsamte ist ein Flugblatt Nr. 21:

Über das Mutterkorn des Getreides und seine Verhütung

herausgegeben, welches der Aufmerksamkeit der interessierten Kreise empfohlen wird. Das Flugblatt ist von der Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin S.W., Hedemannstr. 10, zu beziehen und kostet einzeln bezogen 5 Pfg., 100 Exemplare 4 Mark, 500 Exemplare 15 Mark.

Detmold, den 6. Januar 1904.

Fürstlich Lippische Regierung.
Gevefot.

Nachstehende Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Fürstentum Lippe aufgefunden werden, wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß eine Wiedergabe derselben durch die Tagesblätter erwünscht ist.

Detmold, den 24. Dezember 1903.

Fürstlich Lippische Regierung.
Gevefot.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Fürstentum Lippe aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben,

welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonsfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu plagen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste ein-

trifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus

anderen Gründen ergeben, wird die betreffende Ortspolizeibehörde hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Das Ersuchen vom 4. I. M., betr. Ermittelung des Aufenthalts des Zieglers Heinrich Niebuhr aus Hörste, ist erledigt.

Detmold, den 8. Januar 1904.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Der am 5. Juni 1901 gegen die Dienstmagd Valeska Wegener aus Braunschweig wegen Diebstahls erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 8. Januar 1904.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Am 6. d. M., abends zwischen 5 $\frac{1}{2}$ und 6 $\frac{1}{2}$ Uhr, ist der Ehefrau des Briesträgers Sander, Lageschstraße hier, von dem Hausflur in der Kanne'schen Gastwirtschaft hier ein mit Kolonialwaren gefüllter weißleiner Beutel gestohlen worden. Der Inhalt des Beutels bestand aus 2 Pfd. Kaffee, 2 Pfd. Soda, 4 Paketen Seifenpulver, 1 Pfd. Kernseife, 2 Pfd. Linsen, 4 Pfd. Erbsen, 2 Pfd. Mehl, 5 Pfd. Grütze, 4 Paketen Kaffeemehl, 2 Pfd. Malzcaffee, 5 Pfd. Zwiebeln, 10 Pfd. feinen Zucker und 5 Pfd. Salz.

Die soeben aufgeführten Waren, die einen Wert von insgesamt 8,50 Mark haben, hatte die Ehefrau Sander bei dem Kaufmann Watermeier am genannten Tage gekauft, worauf der letztere sie durch seinen Knecht Wilhelm Herbst nach der Kanne'schen Wirtschaft besorgen ließ. Herbst hat den Beutel mit Inhalt direkt hinter die Kanne'sche Haustür gestellt, ohne den p. Kanne oder dessen Personal davon in Kenntnis zu setzen.

Um Nachforschung nach dem Diebe und den

gestohlenen Sachen, sowie um Nachricht hierher zu P. L. 8/04 wird ersucht.

Detmold, den 9. Januar 1904.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Dr. Tielfer.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Meier Nr. 1 in Freismissen ist die Rotlaufseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 8. Januar 1904.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen:

1. unter Ifd. Nr. 53:

Die Ehegatten Ziegler Friedrich Hanke zu Müßen und Auguste, geb. Westerbeide daselbst, haben durch Vertrag vom 30. Dezember 1903 die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt,

2. unter Ifd. Nr. 54:

Die Ehegatten Ziegler Gustav Kolte Nr. 79 in Hagen und Auguste, geb. Kalkreuter daselbst, haben durch Vertrag vom 5. Januar 1904 die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Vage, den 8. Januar 1904.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, seit 17. Juli 1903 bis jetzt, obgleich Sie in der Lage sind, Ihre Familie, zu deren Ernährung Sie verpflichtet sind, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde, des Magistrats zu Detmold, derart entzogen zu haben, daß durch Vermittelung der Behörde, fremde Hilfe, die Armenverwaltung, in Anspruch genommen werden mußte; Uebertretung gegen § 361 Ziffer 10 St.-G.-B., wofür als Beweismittel bezeichnet ist: 1. Zeugnis der Ehefrau Winter aus Stumpenhagen, 2. die Akten der städtischen Armenkommission in Detmold, eine Haftstrafe von 1 Woche festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Die Geldstrafe und die unten berechneten Kosten sind an die Kasse des unterzeichneten Amtsgerichts binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Bei der Zahlung ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der Geschäftsnummer genau zu bezeichnen.

Lemgo, den 7. Januar 1904.

Fürstliches Amtsgericht II.
gez. Huxholl.

An

Herrn Ziegler Heinrich Winter aus Stumpenhagen,
zuletzt wohnhaft in Detmold,
z. B. unbekannten Aufenthalts.

Kostenberechnung.

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für den Strafbefehl | 1,— Mk. |
| (§ 63 des Gerichtskostengesetzes) | |
| 2. Schreibgebühr | 0,20 " |
| zusammen | 1,20 Mk. |

Vorstehender Strafbefehl wird zwecks öffentlicher Zustellung bekannt gemacht.

Lemgo, den 7. Januar 1904.

Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts II.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Stadt Lage belegene, im Grundbuche von Lage zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen des Ziegelmeisters Wilhelm Kanne das. eingetragene Grundstück Bürgerstätte Nr. 390 das., Nr. 411 der Gebäudesteuerrolle, Art. 96, Kartenbl. 8 Parz. 273/130 Grundsteuermutterrolle, Band 4 Blatt 93 Grundbuch Lage, an der Obernstraße belegen, am

17. März 1904, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Das Wohnhaus ist zu 150 Mark Mietwert abgeschätzt. Es gehört Hofraum zu 1 a 90 qm

und ein Gärtchen zu 71 qm mit 25 Pf. Reinertrag dazu.

Der Vorsteigerungsvermerk ist am 4. Januar 1904 in das Grundbuche eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Vorsteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Vorsteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Vorsteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Vorsteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 5. Januar 1904.

Fürstliches Amtsgericht.

Tadung.

Der Gipsfigurenhändler Guiovanni Magni, früher zu Paderborn, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird, am 27. Oktober 1903 in Bahlhausen, also außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung Gipsfiguren feilgeboten, also ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Gewerbe betrieben zu haben, ohne im Besitze eines Lippischen Gewerbescheins zu sein, Uebertretung gegen § 50 des Gewerbesteuer-gesetzes vom 19. Februar 1878, wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts hier selbst auf

Donnerstag, den 25. Februar 1904,

vormittags 11 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Horn, Zimmer Nr. 1, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Horn, den 15. Dezember 1903.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Die Geschäftsstunden für das Standesamt Pieme sind täglich auf mittags 12 bis 1 Uhr festgesetzt.

Pieme, den 12. Januar 1904.

Der Standesbeamte.
Koch.

Der gegen die Ehefrau des Steinhauers Nebinger, Dorothea geborene Kunert aus Breslau, erlassene Steckbrief vom 3. Dezember 1903 ist erledigt.

Lemgo, den 12. Januar 1904.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Horn belegene, im Grundbuche von Horn Band XIX Blatt 365 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Gustav Franke Nr. 66 zu Horn eingetragene Grundstück, das Hotel zur Post, Garten an der Mittelstraße zu 5,21 a und Hofraum daselbst zu 9,08 a nebst Wohnhaus und Stallung, am

1. März 1904, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Der Reinertrag des Gartens beträgt 3,06 Mark, der Mietwert der Gebäude 600 Mark.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Oktober 1903 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 10. November 1903.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Maurer Wilhelm Kruse und Wilhelmine, geborene Nieder zu Holzhausen durch Vertrag vom 6. d. M. allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 7. Januar 1904.

Fürstliches Amtsgericht.

